

BGH: Identifizierende Berichterstattung über einen verurteilten Straftäter durch Bereithalten von Altmeldungen auf dem Internetportal einer Rundfunkanstalt – Walter Sedlmayr

GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; BGB §§ 823 I, 1004 I 2

- 1. Die Frage, ob eine Rundfunkanstalt nicht mehr aktuelle Rundfunkbeiträge, in denen ein verurteilter Straftäter namentlich genannt wird, in dem für Altmeldungen vorgesehenen Teil ihres Internetportals („Online-Archiv“) weiterhin zum Abruf bereithalten darf, ist auf Grund einer umfassenden Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Straftäters mit dem Recht der Rundfunkanstalt auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden.**
- 2. Dabei fließt zu Gunsten der Rundfunkanstalt mit erheblichem Gewicht in die Abwägung ein, dass die Veröffentlichung der Meldung ursprünglich zulässig war, die Meldung nur durch gezielte Suche auffindbar ist und erkennen lässt, dass es sich um eine frühere Berichterstattung handelt.**

BGH, Urteil vom 15.12.2009 - VI ZR 227/08 (OLG Hamburg), GRUR 2010, 266

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Die beklagte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, Deutschlandradio, veröffentlichte zumindest bis zum Jahr 2007 auf dem von ihr betriebenen Internetportal www.dradio.de in dem für Altbeiträge eingerichteten Onlinearchiv unter der Rubrik „Kalenderblatt“ eine auf den 14.7.2000 datierte Mitschrift eines Beitrags unter dem Titel „Vor zehn Jahren Walter Sedlmayr ermordet“. Hierin wurde unter voller Namensnennung der beiden wegen Mordes an dem Volksschauspieler *Sedlmayr* zu lebenslanger Haft verurteilten Brüder auf den zur Verurteilung führenden sechsmonatigen Indizienprozess hingewiesen, der 1993 stattgefunden und seinerzeit für erhebliches Öffentlichkeitsinteresse gesorgt hatte. Weiter hieß es im Beitrag, die beiden Verurteilten beteuerten bis dato ihre Unschuld und seien aktuell mit einem auf die Wiederaufnahme des Verfahrens gerichteten Begehren vor dem *BVerfG* gescheitert.

Die gegen Deutschlandradio gerichtete Klage des Anfang 2008 auf Bewährung aus der Haft entlassenen Verurteilten, es zu unterlassen, über die Tat unter Nennung seines vollen Namens zu berichten, hatte vor dem *LG* und dem *OLG* Hamburg Erfolg.

Auf die vom *OLG* zugelassene Revision hin, hatte der *BGH* erstmalig Gelegenheit, sich mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, inwieweit auf die von Nachrichten Anbietern praktizierte uneingeschränkte Onlinearchivierung von Berichten über Straftaten die für den Bereich der Offline-Medien zu Gunsten des Persönlichkeitsrechtsschutzes verurteilter Straftäter entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze zum Verbot der identifizierenden Berichterstattung anzuwenden sind.

2. Rechtliche Wertung

Die von den Vorinstanzen vorgenommene Einstufung der Berichterstattung über die Straftat des Kl. unter Nennung seines Namens auf den Internetseiten der Bekl. als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird vom *BGH* bestätigt und liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung (vgl. *BGH*, NJW 2006, 599 = LMK 2006, 170594 [Anm. *Marly*]; *BVerfG*, NJW 2006, 2835; *BVerfG*, NJW 2009, 3357). Soweit der *BGH* explizit klarstellt, dass dies auch für Beiträge in Onlinearchiven gilt, verdient dies im Ergebnis Zustimmung, wengleich es der vorgenommenen Differenzierung von „aktiver Informationsübermittlung“ einerseits und „passiver Darstellungsform im Internet“ andererseits jedenfalls zur Bestimmung einer Eingriffsschwelle nicht bedurft hätte.

Hauptaugenmerk des Urteils bildet die in entsprechenden Sachverhalten obligatorische Abwägung

Reise/Anmelden | Einstellungen | Wirtschaftsdatenbank | Impressum | Service | Schriftgrad

zwischen dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Schutz der Privatsphäre des Kl. und der durch eine drohende Untersagung betroffenen Meinungs- und Medienfreiheit der Bekl., hier konkret in Form der von ihr erstrebten Bedienung eines öffentlichen Informationsinteresses. Anders als *LG* und *OLG* geht der *BGH* im Ergebnis hierbei nicht von einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung, sondern einer zulässigen Veröffentlichung aus.

Der konkret abwägenden Subsumtion stellt die Entscheidung zunächst einen Rekurs auf die mittlerweile hinlänglich bekannten verfassungsgerichtlich entwickelten Kriterien für die notwendige Abwägung voran (vgl. jüngst *BVerfG*, NJW 2009, 3357 [3358]) und schließt eine Wiedergabe der schon in den „Lebach“-Entscheidungen ausgebildeten Grundsätze an, wonach bei aktueller Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse für die Zulässigkeit identifizierender Beiträge streitet, dieses im Sinne eines Schutzes vor einer „zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters“ und eines Resozialisierungsinteresses mit zunehmendem zeitlichen Abstand von Straftat und Berichterstattung aber hinter dem Persönlichkeitsrecht des Verurteilten zurückzutreten hat (*BVerfGE* 35, 202 = NJW 1973, 1226 ff. – Lebach I; *BVerfG*, NJW 2000, 1859 ff. – Lebach II). Bereits im Zuge der abstrakten Ausführungen zeigt der *BGH* die im Folgenden abwägungsleitenden Kriterien auf, indem sowohl einer „vollständigen Immunisierung“ des betroffenen Täters gegen jedwede Form späterer Berichterstattung eine Absage erteilt, als auch die Breitenwirkung des Berichtsmediums als zentraler Prüfpunkt hervorgehoben wird.

Klar fällt das vom *BGH* herausgearbeitete Abwägungsergebnis aus. Trotz des wegen der großen zeitlichen Differenz zwischen Straftat und Berichterstattung anerkannten Schutzinteresses des Kl. stuft das Gericht die konkrete Beeinträchtigung als unerheblich und „unzweifelhaft“ zulässig ein. Neben der inhaltlich als sachbezogen und nicht stigmatisierend eingeordneten Art der Berichterstattung, der Prominenz des Mordfalls und der gering angesehenen Suggestivkraft der Mitschrift eines Rundfunkbeitrags, spielt nach dem *BGH* entscheidend eine Rolle, dass das Auffinden des streitgegenständlichen Beitrags eine gezielte Suche voraussetzt (hierzu bereits *BVerfG*, NJW 2003, 2818 [2819]; *BVerfG*, NJW 2008, 1298 [1299]) und die Mitschrift zudem lediglich auf den Archivseiten der Bekl. sowie ausdrücklich als Altmeldung gekennzeichnet vorlag. Gerade hierin liegt der bestimmende Unterschied zu den vorinstanzlichen Wertungen, die auf Grund des verbreiteten Einsatzes von effizienten Suchmaschinen im Internet eine annähernde Gleichstellung von aktuellen und archivierten Beiträgen „auf eine Ebene der Wahrnehmbarkeit“ vorgenommen und zudem in dem Verbot der vollen Namensnennung nur eine geringfügige Beeinträchtigung einer Berichterstattung gesehen hatten. Im Sinne einer Rechtsklarheit begrüßenswert, erteilt der *BGH* eine deutliche Absage an eine unbesehene Gleichstellung aktueller und archivierter Onlinebeiträge. Wünschenswert wäre dennoch eine klärende Positionierung des Gerichts zur Tatsache der Erreichbarkeit von Internetartikeln durch Suchmaschinen gewesen. Für eine Vielzahl von Nutzern stellt die Suchmaschine das erste Mittel der Wahl beim Zugang zum Medium Internet dar, was die Unterscheidung von aktuellen und archivierten Beiträgen durchaus im Sinne der vorinstanzlichen Ausführungen nivelliert und zumindest die Aufmerksamkeit des *BGH* verdient gehabt hätte.

Wertungsmäßig aufgeladen und bestätigt wird das gefundene Ergebnis durch die vom *BGH* vorgenommene Inbezugsetzung der vom Anbieter geschaffenen Recherchemöglichkeit vorangegangener zeitgeschichtlicher Ereignisse mit der Ausübung der Meinungsfreiheit, Information der Öffentlichkeit und Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung. Einfachgesetzlich führt das Gericht zum Beleg die Vorschrift des § 11 d II Nr. 4 Rundfunkstaatsvertrag an, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Angebot zeitlich unbefristeter Archive für kultur- und zeitgeschichtliche Inhalte zum Auftrag macht.

Einer „Geschichtstilgung“ im Sinne einer Löschpflicht früherer identifizierender Berichte in Archiven erteilt der *BGH* mit dem bereits genannten Immunisierungsverbot eine klare Absage und ergänzt den pragmatischen Gedanken, dass eine dem Betreiber aufgegebene dauerhafte Prüfpflicht bezüglich der Rechtmäßigkeit archivierter Beiträge die Gefahr einer bereits anfänglich zurückhaltenden und vorsichtigen Berichterstattung mit sich bringen kann. Ob die Entfernung identifizierender Namen und Bilder tatsächlich den abschreckenden „personellen und zeitlichen Aufwand“ mit sich bringt, mag man allerdings mit dem *LG* bezweifeln.

Schreibanfragen, E-Mail-Anfragen, Wirtschaftsdatenbank, Impressum, Kontakt, Schriftverkehr

identifizierender Beiträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen ab. Unbeschadet der insoweit offengelassenen Einschlägigkeit datenschutzrechtlicher Tatbestände im konkreten Fall, geht das Gericht jedenfalls von einem Unterfallen der journalistisch-redaktionellen Zwecken dienenden Berichterstattung unter das staatsvertragliche Medienprivileg aus.

3. Praktische Folgen

Für die Anbieter von Onlinearchiven stellt das Urteil unzweifelhaft eine für mehr Rechtssicherheit sorgende Linderung gegenüber den allzu schnell von einem Überwiegen des Persönlichkeitsrechts Betroffener ausgehenden instanzgerichtlichen Entscheidungen der jüngeren Zeit dar. Zugleich schärft der *BGH* die seit der „Lebach“-Entscheidung bestehenden Abwägungskriterien im Hinblick auf Onlinemedien, stellt insbesondere das Kriterium der Breitenwirkung einer Berichterstattung in den zentralen Fokus der Abwägung und forciert so ein zur Öffentlichkeitsinformation geschaffenes Onlinearchivwesen.

Vergessen werden darf bei diesem begrüßenswerten Ergebnis jedoch nicht die Eindeutigkeit der entschiedenen Fallgestaltung. Ob auch einem kommerziell betriebenen, plakativ bebilderten und auf Werbekunden ausgerichteten Onlinearchiv eine hinreichende Breitenwirkung versagt werden kann, erscheint zumindest diskutabel. Angesichts der fortschreitenden Konvergenz von einerseits allgemein angebotenen und andererseits nutzerspezifisch nachgefragten Medieninhalten, insbesondere durch die steigende Bedeutung und Präzision von Suchmaschinen als Zugangsmittel zum Internet, wird die vom *BGH* in der Entscheidung angelegte Differenzierung aktiver und passiver Informationsangebote wohl jedenfalls nicht der Weisheit letzter Schluss sein.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.